

so gar kindisch und unmündig, daß es nicht das Wahre von dem Falschen unterscheiden könnte und erst einen Vorschneider oder Vorkauer der ihm zu reichenden geistigen Speise bedürfte? Hat man in den Jahren 1813, 1814 und 1815 das Deutsche Volk für unmündig gehalten? Waren die Deutschen damals nicht Männer, die den auswärtigen Feind aus Deutschland vertrieben? Man lese die damaligen Proclamationen und bedenke das Jetzt! welcher Unterschied! Oder hält man uns jetzt vielleicht für unmündig? Vertrauen erweckt wieder Vertrauen! Man gewähre nur, und es wird sich zeigen, daß die Nation im reifen Mannesalter steht. Welche Anmaßung liegt aber darin, daß ein einziger Mann, der Censor, beurtheilen soll, welche Schriften für das Ganze gut und Nutzen bringend seien. Der Censor beurtheilt das Volk von seinem Standpunkte aus, so auch die Regierung von dem ihrigen. Was für ein Standpunkt ist aber dies! Der der Ungleichheit, der Befangenheit, des Bevormundens und des Schutzes von Rechten gegen die eigentlich Berechtigten. Allein b) das Recht der freien Presse ist ein Menschen-, ein staatsbürgerliches Recht. „Der freie wechselseitige Austausch der Erfahrungen, Gedanken, auf allen uns von Gott gegebenen Wegen,“ sagt einer unserer freisinnigsten Deutschen Abgeordneten und Schriftsteller, „dieses freie, wechselseitige Mittheilen, Reiben und Vereinen der Geister, dieses freie, geistige, moralische Wirken des Menschen auf seinen Nebenmenschen — die Grundbedingung aller menschlichen Entwicklung und Vervollkommnung, wie aller freien gesellschaftlichen Vereinbarung und Einrichtung — ist das allerheiligste Recht, wie die heiligste Pflicht aller Menschen und Völker.“ Es ist aber auch dieses Recht in der Deutschen Bundesacte vom 15. Juni 1815, und zwar im 18. Artikel, dem Deutschen Volke ausdrücklich zugesichert worden; denn es heißt daselbst: „Die verbündeten Fürsten und freien Städte stimmen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen u. c.; b) die Befugniß 1) des freien Wegziehens aus einem Deutschen Bundesstaate in den andern u. c.; auch 2) in Civil- und Militärdienst desselben zu treten; c) die Freiheit von aller Nachsteuer; d) die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“ Also schon in der ersten Bundesversammlung sollte sich mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigt werden. Allein schon sind seitdem 22 Jahre verflossen, und noch haben wir keinen Erfolg! In den Karlsbader Beschlüssen kann ich Nichts erkennen, als Censurmaßregeln zu noch größerer Beschränkung der Presse. Wer im Privatleben

Präsident: Ich muß doch hier bemerkbar machen, daß Aeußerungen, die nicht unmittelbar zur Sache gehören, hier nicht am Orte sind, und daß jedes Mitglied zwar berechtigt ist, seine Ansichten freisinnig zu äußern, allein nicht die Achtung vergessen darf, die es sowohl den auswärtigen Verhältnissen, als der hohen Staatsregierung schuldig ist.

Ich bitte, bei den ferneren Aeußerungen darauf Rücksicht zu nehmen.

Abg. v. Dieskau: Ich glaube nicht dieses Maß überschritten zu haben; ich glaube auch, daß Alles, was ich gesagt habe.

Präsident: Ich glaube, daß meine Bemerkung zur rechten Zeit gekommen ist hinsichtlich der Aeußerungen des Abgeordneten.

Abg. v. Dieskau: . . . welche wohl zur Sache gehören werden.

Präsident: Im wiederkehrenden Falle würde ich mich genöthigt sehen, andere Maßregeln einzuschlagen, die ich gerade bei dieser Frage nicht gern einschlagen möchte. Ich bitte den Abgeordneten, die auswärtigen Verhältnisse unberührt zu lassen und mich nicht zu nöthiger, nach der Landtagsordnung nachdrücklich zu verfahren.

Abg. v. Dieskau: Gerade diese Verhältnisse aber gehören hierher; mein Vortrag ist davon abhängig.

Präsident: Ich werde sehen, was im Fortgang der Rede weiter zu hören sein wird, und werde darnach meine Maßregeln nehmen.

Abg. v. Dieskau: Es ist endlich jenes Recht in der Verfassungsurkunde ausdrücklich anerkannt, und gleichwohl nach Verlauf von 6 Jahren noch kein Gesetz darüber gegeben worden. Warum nicht? Scheut man sich etwa vor der freien Presse, diesem Repräsentanten der öffentlichen Meinung? Ich sollte das nicht glauben u. kann mir nicht denken, daß irgend Gründe zu dieser Furcht vorhanden sein könnten. Auch hat jeder Deutsche Staat in Deutschland seine Autonomie. Alle diese Gründe beweisen, daß in den Angelegenheiten der Presse die Regierung keine Verordnung erlassen durfte, sondern daß diese nur durch ein Gesetz mit Beirath der Stände geregelt werden können. Das Deputations-Gutachten ist daher unrichtig und unbegründet, und ich sah mich deshalb genöthigt, bei dem ersten auf die Petition erstatteten Berichte folgendes Separatvotum zu geben: „Der Separatvotant hat den vorbefindlichen, von dem Herrn Referenten mit freimüthiger Umsicht und wissenschaftlicher Gründlichkeit ausgearbeiteten Bericht, da er demselben im Allgemeinen bestimmt, als Mitglied der Deputation mit unterschrieben; er hält jedoch das abgegebene Gutachten, inwiefern dasselbe nicht auf gänzliche Sistirung und Zurücknahme der Verordnung vom 13. October 1836, sondern bloß: „soweit dieselbe nach den aufgestellten Grundsätzen das Gebiet der Verordnung überschreitet,“ gerichtet ist, mit der von ihm und dem Abgeordneten Todt gestellten Petition nicht für übereinstimmend und kann daher, insoweit und in wie weit in dem Berichte sich über die, jener Verordnung beigefügte Instruction für Censoren billigend ausgesprochen wird, weil dies dem §. 35 der Verfassungsurkunde nicht entsprechen dürfte — und als der vorliegende Fall unbezweifelte Gesetzgebungs-, keineswegs aber Verordnungsgegenstand ist, den diesfalligen Ansichten der übrigen Deputationsmitglieder nicht beipflichten.“ Aus demselben Grunde sah ich mich veranlaßt, auch bei dem 2. jetzt vorgebrachten Berichte ein Separatvotum des Inhalts zu geben: „Der Separatvotant kann dem Nachberichte nicht beitreten und hat deshalb denselben nicht mit unterschrieben. Das